

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 11

Münster, den 1. Juni 2018

Jahrgang CLII

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 126 Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) 169

Erlasse des Bischofs

Art. 127 Rahmensatzung für kirchenmusikalische Gruppen in der Diözese Münster (nordrhein-westfälischer Teil) 174

Art. 128 Änderung des Dechantenstatuts 179

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 129 Personalveränderungen 180
Art. 130 Unsere Toten 180

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 131 Beschluss des Kirchensterrates der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster – Wirtschaftsplan – Rechnungsjahr 2018 181

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 126 Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO)¹

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles gemäß can. 455 § 1 CIC in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen, und im Einklang mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 zur Herstellung und Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Datenschutzes, wie dies in § 49 Absatz 3 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) vorgesehen ist, die folgende Ordnung:

§ 1

Errichtung Kirchlicher Gerichte in Datenschutzangelegenheiten

(1) Die Bischöfe der (Erz-)Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz errichten mit Genehmigung der Apostolischen Signatur ein

Interdiözesanes Datenschutzgericht als erste Instanz mit Sitz in Köln (vgl. can. 1423 § 1 CIC). Dem Interdiözesanen Datenschutzgericht werden alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten übertragen. Das Nähere wird in einem gemeinsamen Errichtungsdekret der Diözesanbischöfe geregelt.

(2) Die Deutsche Bischofskonferenz errichtet mit Genehmigung der Apostolischen Signatur ein Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz als zweite Instanz mit Sitz in Bonn (vgl. can. 1439 § 1 CIC). Dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz werden alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten übertragen.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit und Verfahrensvorschriften

(1) Die Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten sind zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland sowie für gerichtliche Rechtsbehelfe der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter. Ein besonderes Verfahren zur Überprüfung der Rechtmä-

¹ Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

bigkeit von kirchlichen Rechtsnormen (Normenkontrollverfahren) findet nicht statt.

- (2) Das Interdiözesane Datenschutzgericht prüft auf Antrag die vorangegangene Entscheidung der Datenschutzaufsicht über das Vorliegen einer Datenschutzverletzung sowie gerichtliche Rechtsbehelfe gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter. Antragsteller können die betroffene Person oder der Verantwortliche im Sinne des § 4 Ziffer 9. KDG sein.
- (3) Die betroffene Person verwirkt ihr Antragsrecht nach Absatz 2, wenn sie den Antrag später als ein Jahr nach Zugang der Ausgangsentscheidung geltend macht. Den Zugangszeitpunkt muss sie auf Verlangen nachweisen können.
- (4) Der Antrag des Verantwortlichen richtet sich nach § 8 Absatz 2.
- (5) Gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang dieser Entscheidung das Recht auf Beschwerde beim Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz zu.

§ 3

Zusammensetzung Kirchlicher Gerichte in Datenschutzangelegenheiten und Ernennungsvoraussetzungen

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier beisitzenden Richtern.
- (2) Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und acht beisitzenden Richtern.
- (3) Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und die Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz sind an das staatliche sowie an das kirchliche Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus.
- (4) Die Mitglieder des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz müssen katholisch sein und sollen über Berufserfahrung in einem juristischen Beruf sowie in Datenschutzfragen verfügen. Sie dürfen zu Beginn ihrer Amtszeit das 75. Lebensjahr nicht überschritten haben. Anderweitige Tätigkeiten in abhängiger Beschäftigung dürfen das Vertrauen in

die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters nicht gefährden. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz, die weiteren Richter einen akademischen Grad im kanonischen Recht oder die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.

- (5) Personen, die als Diözesandatenschutzbeauftragte oder betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt bzw. benannt sind, können für die Dauer dieses Amtes und bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Ausscheiden aus diesem Amt nicht zu Richtern an den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten berufen werden. Hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehende Personen können für die Dauer dieser Beschäftigung nicht berufen werden.
- (6) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz notwendiger Reisekosten.
- (7) Die Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten wird beim Verband der Diözesen Deutschlands eingerichtet.

§ 4

Aufbringung der Mittel

Die Kosten der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

§ 5

Besetzung der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei beisitzenden Richtern, wobei ein Mitglied des Spruchkörpers einen akademischen Grad im kanonischen Recht besitzen muss.
- (2) Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier beisitzenden Richtern, wobei zwei Mitglieder des Spruchkörpers einen akademischen Grad im kanonischen Recht besitzen müssen.
- (3) Die Verteilung der Verfahren zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt anhand eines Geschäftsverteilungsplans, der spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr vom

Vorsitzenden nach Anhörung des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich festzulegen ist.

- (4) Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende.

§ 6 Richter

- (1) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die beisitzenden Richter der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt. Die mehrmalige Wiederernennung ist zulässig. Sind zum Ende der Amtszeit die neuen Richter noch nicht ernannt, führen die bisherigen Richter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.
- (2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.
- (3) Das Amt eines Richters endet vor Ablauf der Amtszeit
- a) mit der Annahme der Rücktrittserklärung durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz,
 - b) mit der Feststellung des Wegfalls der Ernennungsvoraussetzungen oder der Feststellung eines schweren Dienstvergehens. Diese Feststellungen trifft der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz durch Dekret.

Endet das Amt eines Richters vor Ablauf seiner regulären Amtszeit, wird für die Dauer der Amtszeit, die dem ausgeschiedenen Richter verblieben wäre, ein Nachfolger ernannt.

- (4) Die Richter sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung auch nach Ende ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Verfahrensbeteiligte, Bevollmächtigte und Beistände

- (1) Am Verfahren sind neben der betroffenen Person der Verantwortliche oder der kirchliche Auftragsverarbeiter und die zuständige Datenschutzaufsicht beteiligt.
- (2) Vor den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten kann sich jeder Beteiligte

durch einen Bevollmächtigten in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.

- (3) Die Bevollmächtigung wird gegenüber den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen.

§ 8 Verfahrenseinleitung

- (1) Antragsbefugt ist, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Antragsbefugnis ist auch gegeben, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde keine Mitteilung der Datenschutzaufsicht oder nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten seit Eingang der Beschwerde keine Entscheidung der Datenschutzaufsicht erfolgt ist.
- (2) Der Verantwortliche kann gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsicht binnen eines Monats nach Zugang derselben einen Antrag auf Überprüfung durch das Interdiözesane Datenschutzgericht stellen. Der Zugangszeitpunkt ist von ihm nachzuweisen.

§ 9 Ausschluss

Ein Richter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er

- a) selbst Beteiligter ist,
- b) gesetzlicher Vertreter oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung eines Beteiligten ist oder gewesen ist,
- c) in dieser Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger gehört wurde,
- d) bei dem vorausgegangenem Verfahren oder als Mitglied des Interdiözesanen Datenschutzgerichts – auch als allgemeiner Vertreter der befassten Person oder als Diözesandatenschutzbeauftragter bzw. dessen Vertreter – mitgewirkt hat,
- e) Bevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten war.

§ 10 Ablehnung

- (1) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist,

Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu begründen.

- (2) Der abgelehnte Richter hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf er nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.
- (3) Über die Ablehnung eines Richters entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des abgelehnten Richters der Nächstberufene mit.
- (4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- (5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Richter einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber bestehen, ob er von der Ausübung seines Amtes nach § 9 ausgeschlossen ist.

§ 11 Antragsschrift

- (1) Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten oder bei der Datenschutzaufsicht, deren Entscheidung beanstandet wird, einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Die zu dessen Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Bescheide aus dem Vorverfahren in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
- (2) Wurde die Antragsschrift bei der Datenschutzaufsicht eingereicht, leitet diese sie an die Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten weiter.
- (3) Für die Anhörung der Datenschutzaufsicht sollen Abschriften der Antragsschrift und sonstiger Schriftstücke beigefügt werden.

§ 12 Verfahren nach Eingang der Antragsschrift

- (1) In den Fällen des § 8 Absatz 2 holt der Vorsitzende nach dem Eingang der Antragsschrift eine schriftliche Stellungnahme derjenigen Datenschutzaufsicht ein, deren Entscheidung zur Überprüfung gestellt ist. Sie wird dem Antragsteller zur Gegenäußerung übermittelt.

- (2) Der Vorsitzende kann bis zum Abschluss des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, am Verfahren beteiligen. In diesem Fall sind sie im Verfahren ebenso Beteiligte; die Beteiligten sind anzuhören und haben das Recht eigener Antragstellung.
- (3) Der Antragsteller kann bis zum Zugang eines Beschlusses gemäß § 15 seinen Antrag durch schriftliche Erklärung zurücknehmen; die Rücknahme wird allen Beteiligten mitgeteilt. Das Überprüfungsverfahren endet in diesem Fall ohne weiteres und kann nicht mehr aufgenommen werden.

§ 13 Verfahren vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Das Interdiözesane Datenschutzgericht ist an das Vorbringen und an die Beweisangebote der Beteiligten nicht gebunden.
- (2) Die Beteiligten können die Akten des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und die ihm vorgelegten Akten einsehen und sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften fertigen lassen.
- (3) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet in der Regel ohne mündliche Erörterung durch Beschluss; es besteht kein Anspruch auf Anberaumung eines Termins.
- (4) Wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder der Sachverhalt ungeklärt ist, kann das Interdiözesane Datenschutzgericht zur Klärung einen mündlichen Anhörungstermin ansetzen.
- (5) Der Vorsitzende lädt dazu die am Verfahren Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.
- (6) Im Anhörungstermin werden alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Fragen erörtert. Alle Mitglieder des Interdiözesanen Datenschutzgerichts sind befugt, die Beteiligten zu befragen. Ein Mitglied des Interdiözesanen Datenschutzgerichts führt Protokoll über die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung.

- (7) Das Interdiözesane Datenschutzgericht erhebt die erforderlichen Beweise. Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und ein Augenschein eingenommen werden.

§ 14

Ergebnis des Verfahrens

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet über das Begehren des Antragstellers mit Stimmenmehrheit.
- (2) Es kann erkennen auf
- Verwerfung des Antrags als unzulässig,
 - Zurückweisung des Antrags als unbegründet, auch in den Fällen der Verwirkung des Antragsrechts, oder
 - Feststellung des Vorliegens und Umfangs einer Datenschutzverletzung.

§ 15

Beschluss

- (1) Der das Verfahren beendende Beschluss ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.
- (2) Er enthält neben dem Erkenntnis den Sachverhalt, die tragenden Gründe für die Entscheidung und einen Hinweis über die Möglichkeit eines Antrags nach § 17 Absatz 1.
- (3) Der Beschluss wird allen Beteiligten unverzüglich mitgeteilt.

§ 16

Kosten des Verfahrens

Im Verfahren vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht werden Gebühren nicht erhoben. Im Übrigen entscheidet es zusammen mit dem Erkenntnis, ob Auslagen aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften erstattet werden und wer diese zu tragen hat. Zeugen und Sachverständige werden in Anwendung des staatlichen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 17

Verfahren vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz

- (1) Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts bin-

nen einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde. Der Ausspruch nach § 16 ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

- (2) Für das Verfahren vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz gelten die §§ 7 bis 16 entsprechend, § 11 jedoch mit der Maßgabe, dass der Antrag nur wahlweise bei dem Interdiözesanen Datenschutzgericht oder dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz eingereicht werden kann. Der Vorsitzende kann von einer neuerlichen Anhörung der Datenschutzaufsicht absehen.
- (3) Beweise erhebt das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nur dann, wenn die Sachverhaltsaufklärung beim Interdiözesanen Datenschutzgericht nicht auf alle wesentlichen Punkte erstreckt wurde. Einen Anhörungstermin setzt das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nur dann an, wenn es Hinweise dafür hat, dass mit den am Verfahren Beteiligten noch nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Fragen erörtert wurden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Mit der Mitteilung des Beschlusses an die Beteiligten endet das Verfahren.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 24.05.2018 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Münster, 16. Mai 2018

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Approbiert durch Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20.02.2018

Rekognosziert durch Dekret der Apostolischen Signatur vom 03.05.2018

Promulgiert durch Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 14.05.2018

VZ: 13004/2018

Erlasse des Bischofs

Art. 127 **Rahmensatzung für kirchenmusikalische Gruppen in der Diözese Münster (nordrhein-westfälischer Teil)¹**

Präambel

Gottesdienst ist Dienst Gottes an den Menschen und die Kirchenmusik ist die Kunst, die diesem Geschehen dient. Der Mensch antwortet auf den Zuspruch und Anspruch Gottes mit persönlichem Gebet, mit Lob, Dank und Bitte.

Die Kirchenmusik möchte die Herzen der Menschen für Gottes Gegenwart öffnen, damit sie auf sein Entgegenkommen antworten. Sie hilft, die Herzen für Gott zu bereiten und zu ihm zu erheben. So ist die Kirchenmusik ein Ausdruck lebendig gefeierter Liturgie und damit eine wichtige pastorale Aufgabe.

Die Mitglieder kirchenmusikalischer Gruppen verlebendigen dieses dialogische Geschehen zwischen Gott und Mensch und wirken dadurch mit an der Verkündigung. So sind sie Zeugen Gottes in der Welt.

§ 1

Trägerschaft, Name und Organisation

- (1) Kirchenmusikalische Gruppen (dieser allgemeine Begriff steht für Kirchenchöre und andere Chöre sowie Instrumentalgruppen) sind Einrichtungen einer oder mehrerer katholischer Kirchengemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Pflege der Kirchenmusik. Sängerschöre sind z. B. Chorgemeinschaften, (Choral)Scholen, Mädchen- und Knabenchöre, Kinder- und Jugendchöre, Frauen- und Männerchöre, Senioreenchöre, Gospelchöre und Projektchöre. Innerhalb einer Kirchengemeinde können mehrere kirchenmusikalische Gruppen gleichzeitig tätig sein. Die Kirchengemeinde ist Träger der kirchenmusikalischen Gruppen.
- (2) Der Name einer kirchenmusikalischen Gruppe wird in der Regel durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Pfarreirates und des Kirchenvorstandes festgelegt. Über die Anerkennung eines Chores / einer Instrumentalgruppe als kirchenmusikalische Gruppe

¹ Im Folgenden werden die Bezeichnungen geistlicher Begleiter, geschäftsführender Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart, musikalischer Leiter, Sprecher, Gruppenvertreter, Regionalkantor, Förderer, liturgischer Verantwortlicher, Vorsitzender des Pfarreirates, stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes wegen der einfacheren Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet. Die Bezeichnungen meinen aber sowohl Frauen als Männer in dem jeweiligen Beruf bzw. in der jeweilige Aufgabe.

entscheidet der Kirchenvorstand der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Pfarreirat unter Einbeziehung des Regionalkantors. Die kirchenmusikalische Gruppe muss die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde erkennen lassen. Bereits bestehende und anerkannte kirchenmusikalische Gruppen behalten bei Inkrafttreten dieser Satzung ihre Anerkennung.

- (3) Sämtliche kirchenmusikalischen Gruppen, ihre Errichtung, Zusammenschlüsse sowie sonstige Änderungen sind dem Bischöflichen Generalvikariat, Referat Kirchenmusik, über den Regionalkantor mitzuteilen.
- (4) Die katholischen Kirchengemeinden sind in ihrer Eigenschaft als Träger einer musikalischen Gruppe Mitglieder des Diözesan-Cäcilien-Verbandes (DCV). Die Verpflichtungen dem DCV gegenüber ergeben sich aus dessen Satzung. Der DCV ist Mitglied im Allgemeinen Cäcilien-Verband (ACV).

§ 2

Aufgaben

- (1) Die kirchenmusikalische Gruppe versteht ihre Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der römisch-katholischen Kirche. Hauptaufgabe der kirchenmusikalischen Gruppe ist die kontinuierliche, der Liturgie angemessene Mitgestaltung der Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen. Die Auswahl der Musik ist den ausführenden Gruppen und der Gottesdienstgemeinde anzupassen.
- (2) Diese umfasst die Pflege und Förderung
 - des Gregorianischen Choral,
 - der mehrstimmigen Kirchenmusik möglichst vieler Stilepochen und Stilrichtungen,
 - des deutschen Liturgiegesanges in seiner Vielfalt, insbesondere des deutschen Kirchenliedes, des Neuen Geistlichen Liedes und des Psalmengesanges,
 - der geistlichen Musik für Kinder und Jugendliche,
 - der Instrumentalmusik aller Stilepochen im Gottesdienst.

Diese stilistische Vielfalt wird nicht von jeder kirchenmusikalischen Gruppe erwartet.

- (3) Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppen sind die geltenden kirchenmusikalischen Richtlinien und liturgischen Wei-

sungen des Apostolischen Stuhls, des Zweiten Vatikanischen Konzils, die nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche, die Ordnungen für den deutschen Sprachraum und der Diözese.

- (4) Die kirchenmusikalischen Gruppen wirken nach Möglichkeit auch bei geistlichen Konzerten, außerliturgischen kirchlichen Feiern sowie bei überpfarrlichen Veranstaltungen für kirchenmusikalische Gruppen mit.
- (5) Die genannten Aktivitäten der kirchenmusikalischen Gruppen bedürfen des Einvernehmens mit dem Kirchenvorstand der Gemeinde.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die kirchenmusikalischen Gruppen bestehen aus aktiven Mitgliedern. Sie können um Ehrenmitglieder und Förderer ergänzt werden.
- (2) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Musik Ausübende oder musikalische Leiter mitwirken.
- (3) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste auf Vorschlag des Leitungsgremiums von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Förderer unterstützen die kirchenmusikalischen Gruppen ideell und finanziell.
- (5) Für langjährige Zugehörigkeit zu einer kirchenmusikalischen Gruppe verleiht der DCV Auszeichnungen. Die Bedingungen für die Ehrungen regelt der DCV.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den in der Regel wöchentlich einmal stattfindenden Proben, an den Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen, in denen die jeweilige Gruppe mitwirkt, teilzunehmen.

Jedes Mitglied bemüht sich, neue Mitwirkende zu gewinnen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle aktiven Mitglieder nehmen an den Versammlungen der kirchenmusikalischen Gruppe teil.
- (2) Aktives Wahlrecht besitzen alle aktiven Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Passives Wahlrecht besitzen alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppen können für Kinder und Jugendliche eigene Untergruppen gebildet werden. Diese wählen jeweils einen Gruppenvertreter, der mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben muss und mit beratender Stimme dem Vorstand angehört.

§ 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft sind die Bereitschaft, bei allen Aktivitäten der kirchenmusikalischen Gruppe mitzuwirken, religiös-kirchliche Haltung, gesanglich/musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Gemeinschaft der Gruppe. Über die Aufnahme entscheidet der musikalische Leiter, ggf. im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein aktives Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Ein aktives Mitglied kann durch das Leitungsgremium ausgeschlossen werden, wenn es sich drei Monate trotz erfolgter Ansprache ohne genügenden Grund nicht am Leben der kirchenmusikalischen Gruppe beteiligt oder den Bestrebungen der Gruppe entgegenwirkt. Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit dem Leitungsgremium angeboten werden. Sollte das auszuschließende / ausgeschlossene Mitglied mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein, hat es das Anrufungsrecht an die Gesamtgruppe, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Verbleib des Mitgliedes entscheidet.

§ 7 Geistliche Leitung

- (1) In der Regel hat jede kirchenmusikalische Gruppe einen geistlichen Leiter.
- (2) Der Pfarrer ist der geistliche Leiter (Präses) oder ernennt in Absprache mit der kirchenmusikalischen Gruppe eine andere Person als geistlichen Begleiter.
- (3) Der geistliche Leiter / Begleiter ist verantwortlich für die geistliche Betreuung der Gruppe. Er fördert die liturgische Bildung der aktiven Mitglieder, vermittelt in Zusammenarbeit mit dem musikalischen Leiter das Verständnis der geistlichen Gesangstexte und erklärt die Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppe.

§ 8

Musikalischer Leiter

- (1) Dem musikalischen Leiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung der Gruppe. Er stimmt mit dem jeweiligen liturgischen Verantwortlichen die Mitwirkung der kirchenmusikalischen Gruppe bei Gottesdiensten ab. Er trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit der kirchenmusikalischen Gruppe die Proben an. Er ist verantwortlich für die Archivierung und Pflege des Notenbestandes. Diese Aufgaben kann er an Mitglieder delegieren. Darüber hinaus vermittelt er den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte und ihre Umsetzung in Musik in Zusammenarbeit mit dem geistlichen Leiter / Begleiter.
- (2) In der Regel wird der musikalische Leiter durch die Kirchengemeinde nach den für die Kirchengemeinde geltenden Vorschriften angestellt.
- (3) Der musikalische Leiter ist nach Möglichkeit Mitglied im Liturgieausschuss des Pfarreirates; ggf. nimmt diese Aufgabe ein anderes Mitglied der kirchenmusikalischen Gruppe wahr.

§ 9

Organisationsformen
der kirchenmusikalischen Gruppe

- (1) Für die Leitung kirchenmusikalischer Gruppen sind unterschiedliche Organisationsformen möglich:
Modell A: Vorstand
Modell B: Teamleitung
Modell C: Sprecher
Modell D: Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter
- (2) Die kirchenmusikalischen Gruppen können in einer Mitgliederversammlung (§ 11 dieser Satzung) selbst über ihre Organisationsform entscheiden. Die Organisationsform kann nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsgremiums geändert werden. Wird vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsgremiums eine Änderung der Organisationsform gewünscht, so ist dazu eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Änderung wird mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder mit aktivem Wahlrecht herbeigeführt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, reicht im zweiten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit aktivem Wahlrecht. Bis zur neuen Leitung bleibt die bisherige Leitung im Amt.

(3) Modell A: Vorstand

Den Vorstand bilden

- der geistliche Leiter / Begleiter,
- der musikalische Leiter,
- der geschäftsführende Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- der Kassenwart,
- nach Bedarf der stellvertretende Vorsitzende und ggf. weitere Mitglieder als Beiräte.

Geschäftsführender Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart, stellvertretender Vorsitzender und Beiräte werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Modell B: Teamleitung

Die Teamleitung bilden

- der geistliche Leiter / Begleiter,
- der musikalische Leiter,
- mindestens drei zu wählende Mitglieder aus der Gruppe der Mitglieder mit passivem Wahlrecht.

Die drei zu wählenden Mitglieder der Teamleitung werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Modell C: Sprecher

In diesem Modell wirken mit

- der geistliche Leiter / Begleiter,
- der musikalische Leiter,
- der Sprecher.

Der Sprecher wird von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Modell D: Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter

In diesem Modell wirken mit

- der geistliche Leiter / Begleiter und
- der musikalische Leiter.

§ 10

Aufgaben der Leitung

(1) Modell A: Vorstand

Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geistliche Leiter / Begleiter. Die Aufgaben der geistlichen Leitung / Begleitung sind unter § 7 dieser Satzung erläutert. Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 8 dieser Satzung erläutert.

Der geschäftsführende Vorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe, ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse und trägt Sorge für eine gute Gemeinschaft in der kirchenmusikalischen Gruppe. Ihm obliegt die Anweisung der Zahlungen.

Der Schriftführer führt den Überblick über die Organisation der kirchenmusikalischen Gruppe, das Protokoll über die Veranstaltungen, die Beschlüsse der Sitzungen, die Anwesenheitsliste, besorgt den Schriftwechsel und erstellt den Jahresbericht.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse der kirchenmusikalischen Gruppe. Insbesondere trägt er Sorge für den Eingang von Beiträgen, tätigt nach Anweisung des geschäftsführenden Vorsitzenden Ausgaben und gibt in der Jahreshauptversammlung (§ 11 Abs. 2 dieser Satzung) den Kassenbericht.

Der stellvertretende Vorsitzende und die Beiräte helfen durch Rat und Tat bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, welche die Tätigkeit der kirchenmusikalischen Gruppe betreffen.

(2) Modell B: Teamleitung

Die Aufgaben der geistlichen Leitung / Begleitung sind unter § 7 dieser Satzung erläutert. Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 8 dieser Satzung erläutert.

Dem Leitungsteam obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen vorbehalten sind. Die Verteilung der Aufgaben analog zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder erfolgt im Team nach dessen eigener Entscheidung.

Die Teamleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geistliche Leiter / Begleiter.

(3) Modell C: Sprecher

Die Aufgaben der geistlichen Leitung / Begleitung sind unter § 7 dieser Satzung erläutert. Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 8 dieser Satzung erläutert.

Der Sprecher übernimmt die Verantwortung für die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder genannten möglichen Tätigkeiten; er kann diese an Mitglieder der Gruppe delegieren.

(4) Modell D: Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter

Die Aufgaben der geistlichen Leitung / Begleitung sind unter § 7 dieser Satzung erläutert. Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 8 dieser Satzung erläutert.

Bei diesem Modell werden die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder genannten möglichen Tätigkeiten vom musikalischen Leiter der Gruppe wahrgenommen. Dieser kann, etwa in Kindergruppen, Aufgaben an Erziehungsberechtigte oder andere geeignete Personen delegieren.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Aktive Mitglieder bilden zusammen mit dem geistlichen Leiter / Begleiter die Mitgliederversammlung. Sie können um Ehrenmitglieder und Förderer ergänzt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- einmal jährlich (Jahreshauptversammlung), möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres;
- wenn es das Interesse der kirchenmusikalischen Gruppe erfordert;
- wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt innerhalb von 3 Monaten;
- bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes bzw. Mitgliedes des Leitungsteams bzw. des Sprechers.

(3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich (oder: in geeigneter Form) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- Modell A: vom geschäftsführenden Vorsitzenden
- Modell B: von einem Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag

- Modell C: vom Sprecher; bei Verhinderung oder Vakanz vom musikalischen Leiter
 - Modell D: entsprechend der Regelung
- (4) Den Vorsitz führt:
- Modell A: der geschäftsführende Vorsitzende; den Verhinderungsfall regelt der Vorsitzende
 - Modell B: ein Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag
 - Modell C: der Sprecher; bei Verhinderung oder Vakanz der musikalische Leiter
 - Modell D: entsprechend der Regelung
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen
- die Entscheidung über die Organisationsform der musikalischen Gruppe,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer (§ 12 dieser Satzung),
 - der Entlastung des Vorstandes / Leitungsteams / Sprechers,
 - die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer / des Leitungsteams und der Kassenprüfer,
 - die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand / Leitungsgremium / Sprecher eingegangen sein müssen,
 - die Beratung über Wünsche und Anregungen,
 - die Entscheidung über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass die anwesenden Wahlberechtigten mit einer offenen Stimmabgabe durch Handzeichen einverstanden sind.
- (7) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthält in der Regel einen Beitrag des geistlichen Leiters / Begleiters oder des musi-

kalischen Leiters zu Fragen der Liturgie und Kirchenmusik (vgl. § 2 dieser Satzung).

- (8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und über die durchgeführten Wahlen sind eine Niederschrift anzufertigen und vom Verfasser zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie haben eine jährliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie können (einmal, zweimal oder generell) wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes / Leitungsteams / Sprecher sein.

§ 13

Rechtsgeschäfte

- (1) Die Kirchengemeinde trägt im Rahmen ihres Haushaltsplanes die Kosten der musikalischen Gruppe, die in Wahrnehmung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben entstehen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden in der Regel dem Vorstand / Leitungsteam zur Verwaltung zugewiesen.
- (2) Die Gemeinschaftskasse einer kirchenmusikalischen Gruppe ist zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde. Es dient der Pflege der Gemeinschaft, der Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des liturgischen Bereiches sowie sonstigen sich aus dem Wesen einer kirchenmusikalischen Gruppe ergebenden Zwecken.
- (3) Der Gemeinschaftskasse werden zugeführt
- die Mitgliedsbeiträge (vgl. § 11 Abs. 5 dieser Satzung),
 - Zuweisungen der Kirchengemeinde,
 - Spenden,
 - Erlöse aus Veranstaltungen.
- (4) Für die Verwaltung von Vermögen gilt das Recht des Bistums Münster für den nordrhein-westfälischen Teil.

§ 14

Anschaffungen

- (1) Der musikalische Leiter entscheidet über neu anzuschaffende Noten und Arbeitsmittel im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

- (2) Jede Kirchengemeinde, die Träger einer kirchenmusikalischen Gruppe ist, bezieht die offizielle Zeitschrift des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes für Deutschland „Musica sacra“.
- (3) Alle Anschaffungen der kirchenmusikalischen Gruppe werden Eigentum der Kirchengemeinde.

§ 15 Urheberrechtsschutz

Die geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsschutzes (GEMA, Verwertungsgesellschaft Musikedition usw.) sind einzuhalten. Auf den Vertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der jeweiligen Diözese) sowie auf den Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition einschließlich der angeschlossenen Merkblätter wird hingewiesen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung einer kirchenmusikalischen Gruppe kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Zu dieser Mitgliederversammlung sind der leitende Pfarrer oder ein von ihm benannter Vertreter des Kirchenvorstandes geistliche Leiter / Begleiter, ggf. der Vorsitzende des Pfarreirates, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes und nach Bedarf der Regionalkantor einzuladen.
- (2) Treten in einer kirchenmusikalischen Gruppe unhaltbare oder Ärgernis erregende Zustände ein, die innerhalb der Kirchengemeinde nicht einvernehmlich geklärt werden können, so ist dies durch den zuständigen Pfarrer dem Leiter des Referates Kirchenmusik im Bischöflichen Generalvikariat in Münster zu berichten. Die mögliche Auflösung einer kirchenmusikalischen Gruppe wegen der o. g. Zustände soll zuvor mit dem Beschwerdemanagement des Bischöflichen Generalvikariates abgestimmt werden. Eine möglicherweise zu treffende Entscheidung hierüber liegt bei der zuständigen kirchlichen Schlichtungsstelle / beim Bischöflichen Generalvikar in Münster.
- (3) Bei Auflösung oder bei Entzug der Anerkennung einer kirchenmusikalischen Gruppe geht die Verwaltung der Gemeinschaftskasse auf

den Kirchenvorstand über. Das Sondervermögen ist zur Förderung der Kirchenmusik zu verwenden.

§ 17 Zusammenschluss von kirchenmusikalischen Gruppen

Werden mehrere Kirchengemeinden, die Träger von kirchenmusikalischen Gruppen sind, aufgelöst und zu einer Kirchengemeinde zusammengeschlossen, steht das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Kirchenmusik, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Regionalkantor nach Anhörung der beteiligten Vorstände und der bisherigen Kirchenvorstände beratend zur Verfügung.

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Rahmensatzung, die auf die örtliche Situation angepasst werden kann. Die getroffenen Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung für den nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kirchenchöre in der Diözese Münster vom 8. Juni 1998, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt am 15. Juni 1998, und deren Änderung vom 12. Januar 2009, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt am 1. März 2009, für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster außer Kraft.

Münster, den 1. Juni 2018

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 128 **Änderung des Dechantenstatuts**

§ 2 Ziff. 1 des Dechantenstatuts vom 1. Mai 2012 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2012 Nr. 8 Art. 78) wird folgendermaßen geändert:

Der Bischof ernennt für die Dauer von sechs Jahren einen dem Dekanat zugehörigen Priester zum Dechanten. Die Ernennung für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Die Änderung tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

† Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 129 **Personalveränderungen**

A u t s c h, P. Rainer, SAC, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben im Bischöflichen Offizialat in Münster zum 1. August 2018 zum Pastor (50 %) in Münster Liebfrauen-Überwasser.

B e e s e, Gereon, zum 1. September 2018 zum Seelsorger mit dem Titel Krankenhauspfarrer im Augustahospital in Isselburg-Anholt sowie zum rector ecclesiae der dortigen Krankenhauskapelle.

B r u n s, Barbara, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Velen St. Peter und Paul zum 1. Juni 2018 Supervisorin im Bistum Münster 20 %.

C h o p p a r a p u, Ramesh, derzeit Kaplan in Saerbeck St. Georg, rückwirkend zum 1. Mai 2018 zum Pastor m. d. T. Pfarrer ernannt.

C h r o s t, Eugen, Diakon i. H. zum 1. Juni 2018 Koordinator der Notfallseelsorge (25 %) und Polizeiseelsorger (25 %) im Kreisdekanat Steinfurt.

E i c h m a n n s, Sr. Verona, zum 1. Mai 2018 als pastorale Mitarbeiterin in der Krankenhauseelsorge im Franziskus Hospital in Münster.

H ü r t e r, Heinz-Norbert, Dr., zusätzlich für die Dauer von 4 Jahren zum Präses der kfd in der neuen kfd-Region Goch-Kleve und zum Frauenseelsorger für die kfd-Region Goch-Kleve.

K o l m, Melanie, Pastoralreferentin, zum 1. Juni 2018 in der Schulseelsorge im St. Pius Gymnasium Coesfeld (30 Wstd.).

L ü b b e r s, Clemens, Geistlicher Rat, mit Ablauf des 31.08.2018 von seinen Aufgaben als Leiter der Abteilung „Schulpastoral“ in der Hauptabteilung „Schule und Erziehung“ im Bischöflichen Generalvikariat, als Ständiger Vertreter des Hauptabteilungsleiters „Schule und Erziehung“ und von seinen Aufgaben als Subsidiar in Münster St. Franziskus entpflichtet, zum Pfarrer in Sendenhorst St. Martinus und Ludgerus ernannt. Er bleibt weiterhin Diözesanpräses des Diözesan-Cäcilien-Verbandes im Bistum Münster und Geistlicher Beirat des Diözesanverbandes Pueri Cantores.

M u z i a z i a, P. Egide, zum 1. Juni 2018 zum Kaplan zur Aushilfe mit 50 % in Münster Heilig Kreuz ernannt.

N a u m a n n - H i n z, Andreas, Pastoralreferent in Elternzeit, zum 15. Juni 2018 Diözesankurat der DPSG (6 Wstd.).

O n u h, Dr. Charles, vom 1. Mai 2018 bis zum 30. September 2018 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Rheurdt St. Martinus und zur Mitarbeit im Dekanat Geldern ernannt.

S c h o l z, Michael, zum 01.06.2018 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Kath. Kirchengemeinde Isselburg St. Franziskus.

T h y t h a r a, P. Lalichan Anthony CST, mit Ablauf des 31. Mai 2018 als Pastor in Stadtlohn St. Otger entpflichtet und zum 1. Juni 2018 zum Pastor in Heiden St. Georg ernannt.

v a n D o o r n i c k, Theodor, rückwirkend für die Zeit vom 1. Mai 2018 bis 30. April 2024 zum Definitor im Dekanat Emmerich am Rhein ernannt.

Es wurde emeritiert:

S c h ä f e r, Klaus, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Kath. Kirchengemeinde Werne St. Christophorus wird zum 1. Juni 2018 emeritiert.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

V a r u g h e s e, P. Mathew, mit Ablauf des 30. Juni 2018 von seinen Aufgaben als Pastor in Delmenhorst St. Marien entpflichtet und wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

X a v i e r, P. Benjamine Gaspar, rückwirkend mit Ablauf des 30. April 2018 von seinen Aufgaben entpflichtet und wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

AZ: HA 500

15.518

Art. 130

Unsere Toten

G n i d a, Hubert, Pfarrer em., geboren am 3. Oktober 1935 in Klausberg/Oberschlesien, zum Priester geweiht am 21. Juni 1963, nach einer Aushilfe in Dinklage St. Catharina wurde er 1963 Kaplan in Lastrup St. Petrus, wechselte 1964 als Vikar nach Lindern St. Katharina v. Siena und von dort im Jahr 1966 als Kaplan nach Bösel St. Cäcilia. 1969 wurde er zum Pfarrektor in Bösel (Petersdorf) St. Peter und Paul ernannt. 1971 wurde er Kaplan in Cloppenburg St. Andreas. 1973 schließlich wechselte er in die Militärseelsorge. Dort war er zunächst als Militärpfarrer in Wilhelmshaven stationiert, ab 1975 als Militärpfarrer in Schwanewede im Bistum Hildesheim und ab 1979 für weitere fünf Jahre erneut in Wilhelmshaven. Nach 11 Jahren kehrte er 1984 in den Dienst des Bistums zurück. Zunächst wurde

er in Saterland (Sedelsberg) St. Petrus Canisius zum Pfarrverwalter ernannt. Ein Jahr später übernahm er dort das Amt des Pfarrers. Hier lebte er die letzten 22 Jahre seines aktiven Dienst sein Leben für die Menschen vor Ort, wobei ihm seine Erkrankung mehr und mehr zu schaffen machte. 2006 wurde er

emeritiert und lebte zunächst weiterhin in Sedelsberg. 2013 übersiedelte er in das Hildegardis-Stift nach Groß Ippener. Seine letzten Jahre dort waren von Krankheit gezeichnet. Er starb am 10. Mai 2018 im Alter von 82 Jahren in Delmenhorst.

AZ: HA 500

15.5.18

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 131 **Beschluss des Kirchensteuerrates der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster – Wirtschaftsplan – Rechnungsjahr 2018**

In seiner Sitzung am 2. Dezember 2017 hat der Kirchensteuerrat des Offizialatsbezirkes Oldenburg den Wirtschaftsplan 2018 der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster festgesetzt.

I. Erfolgsrechnung – Rechnungsjahr 2018

Die Erfolgsrechnung des Rechnungsjahres 2018 der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenbur-

gischen Teil der Diözese Münster wird wie folgt festgesetzt:

in der Einnahme mit	90.245.932 EUR
in der Ausgabe mit	89.655.862 EUR
und einem Ergebnis von	590.070 EUR

II. Investitionsförderungen 2018

Genehmigte Einzelmaßnahmen 7.820.876 EUR

Vechta, 24. April 2018

L. S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
48135 Münster